

Allgemeine Verpackungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Mugele GmbH (Stand: 01.02.2017)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1.

Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen gelten ausschließlich diese Verpackungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden "VZB") für alle Verträge über Verpackungen und Leistungen (im Folgenden "Verpackung"), die wir, die Firma Mugele GmbH als Leistungserbringer mit einem Unternehmen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB als Kunden (im Folgenden "Auftraggeber") abschließen. Bei weiteren Verträgen mit demselben Auftraggeber gelten diese VZB auch dann, wenn nicht auf sie hingewiesen wird.

1.2

Abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des jeweiligen Auftraggebers wird hiermit widersprochen; sie sind für uns unverbindlich, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.3

Unsere VZB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren VZB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot - Vertragsschluss

2.1

Angaben in Prospekten, Werbeunterlagen u.ä. sind nicht verbindlich und können von uns geändert werden. Maßgeblich sind ausschließlich die Angaben in unseren schriftlichen Angeboten.

2.2

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragsschluss erfolgt erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrags; nicht der Schriftform entsprechende Ergänzungen oder Nachträge werden nur mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2.3

Wir behalten uns an allen Angeboten und sonstigen Unterlagen - auch solchen in elektronischer Form - sämtlicher Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt vor allem für Zeichnungen, Skizzen und Modelle. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Scheitern der Vertragsverhandlungen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

3. Leistungsmodalitäten - Gefahrübergang

3.1

Leistungsfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Verzögerungen der Leistung infolge höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfristen. Teilleistungen sind zulässig, es sei denn, diese sind erkennbar für den Auftraggeber ohne Interesse oder nicht zumutbar. Uns steht in diesem Fall der auf die Teilleistung entfallene Vertragspreis zu.

3.2

Auf Schadensersatz wegen Leistungsverzugs haften wir gem. Ziff. 8. Im Übrigen haften wir im Fall des Leistungsverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.3

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand "ab Werk" auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Uns bleibt die Wahl der Versandart nach billigem Ermessen vorbehalten. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich die Übergabe aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft an den Auftraggeber auf diesen über. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1

Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags setzt voraus, dass uns das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrags bereiten und geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

4.2

Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. So sind wir insbesondere zu informieren, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.

4.3

Der Auftraggeber hat uns weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.

4.4

Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.5

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichenden Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen. Die mögliche Arbeitszeit am Verpackungsort ist abzuklären.

4.6

Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.

4.7

Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) hat der Auftraggeber zu sorgen; unbeschadet der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gem. Ziff. 8.

5. Preise - Zahlung

5.1

Vorbehaltlich anderer Preisvereinbarungen gelten die zum Zeitpunkt der Leistung gemäß Preislisten gültigen Preise. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Versand- und Versicherungskosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug oder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto zahlbar. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltslosen Gutschrift. Ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum hat der Auftraggeber Zinsen gem. §§ 352, 353 HGB zu zahlen.

Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrages unvorhersehbare erschwerte Arbeitsbedingungen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Auftraggebers zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

5.2

Die Zahlung mit Wechseln oder Schecks bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und für uns kosten- und spesenfrei angenommen. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind vom Auftraggeber nach Aufgabe in bar zu vergüten. § 5.1. Satz 3 gilt entsprechend.

5.3

Wenn sich nach Vertragsschluss die Vermögenslage oder die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wesentlich verschlechtert oder uns eine früher eintretende Verschlechterung

bekannt wird oder der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, behalten wir uns vor, Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, die Lieferung noch nicht gezahlter Ware von angemessener Sicherheitsleistung, ersatzweise Vorauszahlung, abhängig zu machen und bei hereingenommenen Wechseln die Zahlung vor Beendigung der Laufzeit zu verlangen. Werden innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist weder Vorauszahlungen noch Sicherheitsleistungen erbracht, so sind wir zum Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

5.4

Ein etwaiges gesetzliches Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Forderungen zu.

Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht, beispielsweise wegen Mängeln der Sache, steht dem Auftraggeber nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

5.5

Bei neuen Aufträgen / Anschlussaufträgen tritt keine Bindung an vorhergehende Preise ein.

6. Mängelhaftung

6.1

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HBG geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von einer Woche nach Entgegennahme des verpackten Gutes, sonstige Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung uns gegenüber schriftlich anzuzeigen.

6.2

Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel auf einer Pflichtverletzung beruht, die ihre Ursache vor Gefahrenübergang hat. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde.

6.3

Etwaige Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuverpackung. Zur Durchführung der uns treffenden Nacherfüllung hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

6.4

Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr beginnend mit der Entgegennahme des verpackten Gutes. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei abweichendem Inhalt einer von uns übernommenen Garantie.

6.5

Die in 6.4 genannte einjährige Verjährungsfrist gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln, wenn der Schaden auf grobem Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn es sich um Personenschäden handelt oder wir aus unerlaubter Handlung haften. Die einjährige Verjährungsfrist für Mängelrechte findet weiterhin keine Anwendung auf Mängel, die in einem dinglichen Recht oder einem sonst im Grundbuch eingetragenen Recht eines Dritten bestehen; in diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist vielmehr drei Jahre. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

6.6

Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Mangels zum Schadenersatz verpflichtet sind, ist diese Schadenersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziff. 8 beschränkt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Das von uns gelieferte Verpackungsmaterial (im folgenden auch "Vorbehaltsware") bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftiger Forderungen gegen den Auftraggeber - einschließlich etwaiger Saldoforderungen bei laufender Rechnung - unser Eigentum.

7.2

Der Auftraggeber ist jederzeit widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zu verarbeiten oder zu verkaufen.

7.3

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrags zu dem Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Auftraggebers verbunden, vermischt oder vermengt wird, so dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Auftraggeber uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, so dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in der Höhe ab, die dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.

Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im folgenden "neue Sache" genannt) bzw. die uns zustehenden bzw. nach dieser Ziff. 7.3 zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die gemäß dieser Ziff. 7.3 abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst gem. Ziff. 7.1. In jedem Fall verwahrt der Auftraggeber das uns zustehende Alleineigentum und / oder das Miteigentum für uns.

7.4

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 Prozent übersteigt. Das Recht zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

7.5

Vorbehaltsware bzw. die neuen Sachen dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Maßgabe der Ziff. 7.6 und 7.7 auf uns übertragen werden können.

7.6

Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsendbetrags, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung der Ware, die gem. Ziff. 7.3 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum stehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.

7.7

Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Ziff. 7.3 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

7.8

Der Auftraggeber ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages, ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

7.9

Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziff. 7.5 und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gem. Ziff. 7.8 kann bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Auftraggebers durch uns widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.

7.10

Der Auftraggeber hat uns Pfändungen oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Vorbehaltsware oder der uns zustehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich mitzuteilen.

7.11

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Auftraggeber auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.

7.12

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7.13

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Auftraggeber unseren Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

8. Schadensersatz - Haftungsbegrenzung - Haftungsfreizeichnung

8.1

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

8.4

Soweit wir für Schäden am Verpackungsgut oder für Vermögensschäden haftbar sind, haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung.

8.5

Bestehen unsere Verpackungsleistungen in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, so ist unsere Haftung auf die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, begrenzt.

8.6

Die Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 8.5 gilt auch bei Schadensersatzansprüchen wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Verpackung sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.7

Soweit im Vorstehenden die uns treffende Haftung ausgeschlossen wurde oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Auftraggeber gegenüber unseren Arbeitnehmern, Angestellten, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmern geltend macht.

9. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht

10.1

Erfüllungsort für Leistung und Zahlung und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess, ist Iggingen-Brainkofen.

10.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.